

Feuer aber noch nicht den im Gesetz bezeichneten Gegenstand (z. B. die Tür oder Decke einer Wohnstätte) erreicht hat, sei es, weil der Täter gestört wurde oder der Gegenstand wegen der Feuchtigkeit nicht brannte.<sup>8)</sup> In dem Augenblick, in dem das Feuer auf den Gegenstand übertragen worden ist, liegt vollendete Inbrandsetzung vor, auch wenn der Brand sofort gelöscht wurde und kein weiterer Schaden entstanden ist. Mit Rücksicht auf die gemeingefährliche Natur der Branddelikte werden an die Vollendung der Tat relativ geringe Anforderungen gestellt.<sup>9)</sup>

Versuchte Brandstiftung kann auch vorliegen, wenn der Täter es vorsätzlich zuläßt, daß Gase ausströmen, die mit Luft ein explosives Gemisch ergeben, die Explosion aber verhindert wurde. Auch beim Anbringen einer Zeitzünderanlage, die vor der Zündung entdeckt wurde, handelt es sich um versuchte Brandstiftung.

Für die Feststellung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist der Umfang des Brandschadens zu berücksichtigen.

Brandschaden umfaßt die unmittelbar durch den Brand entstandenen Auswirkungen, vor allem die Schäden, die

- auf unmittelbarer Einwirkung durch den Brand beruhen
- unvermeidliche Folgen des Brandes sind
- durch Lösch- und Rettungsmaßnahmen verursacht wurden sowie
- aus den Kosten für Schadensminderungs-, Aufräumungs- und Abbruchmaßnahmen oder ähnlichen Folgen entstanden sind.<sup>10)</sup>

Der Umfang des Schadens hängt nicht allein vom materiellen Wert ab, sondern entsprechend der Legaldefinition der Gemeingefahr z. B. auch von den entstandenen Versorgungslücken. Für die Straftat und -höhe ist der Umfang des Brandschadens - in analoger Anwendung der Grundsätze der §§11 und 12 StGB - nur insoweit von Bedeutung, als sich das Verschulden des Täters darauf erstreckt.

Die Motive der Tat (z. B. Rache, Haß) und Ziele sind sorgfältig zu prüfen. Bei staatsfeindlicher Zielsetzung kann Diversion (§103 StGB) vorliegen.

### Schwere Brandstiftung

Grundtatbestand der schweren Brandstiftung gemäß § 186 StGB ist der § 185 StGB. In den Ziffern 1 bis 3 des § 186 StGB werden die objektiven und subjektiven Voraussetzungen einer erhöhten strafrechtlichen Verantwortlichkeit festgelegt.

Auf welche Weise der *Tod* gemäß Ziff. 1 eintritt, ob durch Ersticken, Verbrennen, Erschlagen infolge herabstürzender Teile oder z. B. auch durch das Verfehlen des Sprungtuches, ist unerheblich, soweit der Eintritt des Todes auf den Brand zurückzuführen ist. Der schwere Fall kann auch vorliegen beim Tod oder bei der schweren Körperverletzung löschender oder bergender Personen, also solcher, die sich ursprünglich nicht im Brandobjekt befanden. In bezug auf die Folgen muß Fahrlässigkeit (§11 StGB) nachgewiesen werden. Hat der Brandstifter einen Menschen durch die Brandstiftung *vorsätzlich* getötet, dann steht die Handlung in *Tateinheit* mit *Mord* (§ 112 Abs. 2 Ziff. 2 StGB).

Unter einer *Vielzahl* von Menschen (Ziff. 1) sind mindestens zehn Personen zu verstehen.

Ein *besonders schwerer Schaden* (Ziff. 2) liegt vor, wenn erhebliche materielle Werte vernichtet wurden (z. B. ein großes Saatgutlager) oder der Aufwand zur Bekämpfung des Schadensfeuers sehr hoch oder die Bergungsaktionen sehr aufwendig und sehr kompliziert sind oder wenn wertvolle Kulturgüter (unersetzliche Gemälde, wertvolle Bücher, Porzellan oder Goldschmiedearbeiten) dem Brand zum Opfer fielen. Vorausgesetzt ist, daß dem Täter die objektiven Umstände bekannt waren, die die besondere Schwere des Schadens ausmachen (§11 Abs. 1 StGB), oder daß ihm die Umstände bekannt waren, aus denen die schweren Folgen entstanden sind, bzw. daß er diese auf andere Weise hätte voraussehen können (§ 11 Abs. 2 StGB).

Schwere Brandstiftung liegt auch dann vor, wenn der Täter durch die Tat *die Begehung einer anderen Straftat ermöglichen* oder *die Aufdeckung einer anderen Straftat verhindern* wollte (Ziff. 3).

**Begehung** umfaßt Vorbereitung, Versuch und Ausführung. Unter **Aufdeckung** ist nicht nur das Bekanntwerden der Straftat, sondern auch die umfassende Aufklärung zu verstehen (Brandstiftung mit dem Ziel, Inventur und Überprüfung der Finanzunterlagen, Feststellung des Umfangs eines Eigentumsdelikts zu verhindern). Das Vorliegen einer

8 Vgl. W. Hennig, „Strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Vorbereitung und Versuch einer Straftat“, Neue Justiz, 2/1975, S. 40 ff.

9 Vgl. „OG-Urteil vom 20. 2. 1975“, a. a. O., S. 462 ff.

10 Vgl. H. Berensmeier/F. Etzold/S. Wittenbeck, Verantwortung und Verantwortlichkeit im Arbeitsschutz, Brandschutz und Katastrophenschutz, Berlin 1974, S. 22 f.